

# **Projektbeschreibung**

## **Die Sanktionierung von Partnerinnentötungen im Vergleich zu anderen Tötungsdelikten**

September 2021, Julia Habermann

Unter dem genannten – vorläufigen – Arbeitstitel entsteht eine empirische Dissertation, die sich vor dem Hintergrund der internationalen, zunehmend aber auch in Deutschland geführten Diskussion um die angemessene Sanktionierung von Femiziden der Frage widmet, wie Partnerinnentötungen in Deutschland sanktioniert werden. Eine Partnerinnentötung wird definiert als ein Mord oder Totschlag durch den (ehemaligen) Partner an der (ehemaligen) Partnerin. Zur Bewertung der Sanktionierung wird ein Vergleich zu Tötungsdelikten<sup>1</sup> gezogen, in denen eine andere Person als die (ehemalige) Partnerin getötet wurde.

Ziel der Arbeit ist es, die Sanktionierung von Partnerinnentötungen zu beschreiben. Es ist möglich, Aussagen darüber zu treffen, wie häufig bei Partnerinnentötungen im Vergleich zu anderen Tötungsdelikten auf Mord entschieden wird, welche Mordmerkmale als erfüllt angesehen werden, wie die Schuldfähigkeit bewertet wird, welche Freiheitsstrafe ergehen wird und welche Strafzumessungsfaktoren zur Begründung einer zeitigen Freiheitsstrafe herangezogen werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Variablen erhoben, mit denen Täter, Opfer und Taten beschrieben werden können. Die Daten ermöglichen es, in weiteren Auswertungen neben Partnerinnentötungen auch Trennungstötungen und Tötungsdelikte an Frauen zu beschreiben.

Neben bivariaten Analysen, die beispielsweise einen Vergleich ermöglichen, ob Partnerinnentötungen häufiger oder seltener als andere Tötungsdelikte als Mord verurteilt werden, wird mittels Regressionsanalysen die Frage beantwortet, inwieweit Täter von Partnerinnentötungen kürzere oder längere Freiheitsstrafen im Vergleich zu Tätern anderer Tötungsdelikte erhalten.

Die Auswertung basiert auf insgesamt 472 verurteilten männlichen Tätern eines vorsätzlichen, vollendeten Tötungsdelikts (Mord oder Totschlag), deren Urteil zwischen 2015 und 2017 nach Erwachsenenstrafrecht gesprochen wurde und im April 2018 im Bundeszentralregister eingetragen war.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eingeschlossen sind nur vorsätzliche und vollendete Taten. Die Tötung auf Verlangen ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Ich danke sehr herzlich allen Bundes- und Landesbehörden sowie allen Staatsanwaltschaften, die dieses Projekt unterstützt und damit erst ermöglicht haben.

Die Arbeit leistet einen Beitrag in der empirischen Femizidforschung und kann die Strafverfolgungsstatistik, die keine Informationen zum Geschlecht des Opfers oder der Täter-Opfer-Beziehung enthält, ergänzen. Einen ersten Einblick in Auswertungen, die mit dem entstandenen Datensatz möglich sind, geben die nachfolgenden Tabellen:

In den Jahren 2015 und 2016 wurden 82 beziehungsweise 99 Täter wegen eines vollendeten Tötungsdelikts an mindestens einer Frau oder einem Mädchen verurteilt. Diese insgesamt 181 Täter haben 190 Personen getötet.<sup>3</sup> Zu berücksichtigen ist, dass acht beziehungsweise 15 angeforderte Urteile, die zunächst als relevant anzusehen sind,<sup>4</sup> nicht vorliegen.

Die rechtskräftig nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Täter werden häufiger wegen Totschlages als wegen Mordes verurteilt, wobei im Jahr 2016 der Anteil an Mordverurteilungen im Vergleich zu 2015 etwas geringer war (Tabelle 1).

*Tabelle 1: Rechtliche Bewertung der vollendeten Tötungsdelikte an mindestens einer Frau*

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Mord</b>	35	39	74
	42,7 %	39,4 %	40,9 %
<b>Totschlag</b>	41	57	98
	50,0 %	57,6 %	54,1 %
<b>Zweifacher Mord</b>	3	1	4
	3,7 %	1,0 %	2,2 %
<b>Totschlag und Mord</b>	2	1	3
	2,4 %	1,0 %	1,7 %
<b>Zweifacher Totschlag</b>	1	1	2
	1,2 %	1,0 %	1,1 %
<b>Gesamt</b>	82	99	181
	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Etwa 40 % der Täter werden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Entsprechend der im Jahr 2016 vergleichsweise selteneren Verurteilung wegen Mordes ergehen 2016 auch etwas seltener lebenslange Freiheitsstrafen (Tabelle 2).

<sup>3</sup> In einem Fall wird neben der getöteten Frau eine weitere Frau getötet. In acht Fällen wird neben der getöteten Frau ein Mann oder Junge getötet.

<sup>4</sup> Es stellte sich bei der Auswertung heraus, dass nicht alle der angeforderten Urteile in die Auswertung aufgenommen werden, beispielsweise, weil der Täter als Heranwachsender nach Jugendstrafrecht verurteilt wurde. Es besteht daher die Möglichkeit, dass auch unter diesen nicht übersandten Urteilen solche sind, die nicht in die Auswertung aufgenommen werden würden, und der relevante Ausfall geringer ist.

Tabelle 2: Sanktionierung mit lebenslanger oder zeitiger Freiheitsstrafe

	2015	2016	Gesamt
<b>Lebenslange Freiheitsstrafe</b>	36	39	75
	43,9 %	39,4 %	41,4 %
<b>Zeitige Freiheitsstrafe</b>	46	60	106
	56,1 %	60,6 %	58,6 %
<b>Gesamt</b>	82	99	181
	100,0 %	100,0 %	100,0 %

106 Täter werden zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt. Die Straflängen verteilen sich nahezu über den gesamten möglichen Strafraum und liegen im arithmetischen Mittel bei 9,0 Jahren für 2015 beziehungsweise 9,4 Jahren für 2016 (Tabelle 3).

Tabelle 3: Lage- und Streuungsmaße zeitiger Freiheitsstrafen

	2015	2016	Gesamt
<b>Spannweite</b>	2,0 bis 14,0 Jahre	3,8 bis 15,0 Jahre	2,0 bis 15,0 Jahre
<b>Modus/Modi</b>	9,0 Jahre	11,0 Jahre	9,0 und 11,0 Jahre
<b>Median</b>	9,0 Jahre	9,5 Jahre	9,0 Jahre
<b>Arithmetisches Mittel (in Klammern Standardabweichung)</b>	9,0 Jahre (2,9)	9,4 Jahre (2,8)	9,2 Jahre (2,8)
<b>Basierend auf</b>	46 Tätern	60 Tätern	106 Tätern

Berichtet wird die ergangene Gesamtstrafe. Diese kann neben dem Tötungsdelikt (beziehungsweise den -delikten) auch durch die Verwirklichung weiterer tatmehrheitlich begangener Delikte beeinflusst sein. Zudem wird die Strafhöhe durch die Berücksichtigung besonderer gesetzlicher Milderungsgründe beeinflusst.

Bei der Interpretation der Daten sind einige Einschränkungen zu beachten: Zunächst konnte die angestrebte Vollerhebung nicht erreicht werden, da wenige Urteile nicht vorliegen. Des Weiteren werden nur Taten betrachtet, die als Mord oder Totschlag bewertet wurden. Entscheidungen nach Jugendstrafrecht sind ebenso ausgeschlossen wie Taten, die durch Frauen verwirklicht wurden.

Mit dem Thema der Arbeit in Verbindung stehende Publikationen und Vorträge:

Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig? In: Neue Kriminalpolitik. 2021. Vol. 33, Nr. 2, S. 189-208.

Getötet, weil sie Frauen sind. Zum Begriff des Femizids. In: Lotta Magazin. #78 Frühjahr 2020. S. 56-58. <https://www.lotta-magazin.de/ausgabe/78/get-tet-weil-sie-frauen-sind> [19.08.2021].

Criminal verdicts as a source of information for collecting data on femicides – own experiences and some comparisons to data collection from press reports. In: Femicide. 2019. Vol. XII. S. 74-80. [http://femicide-watch.org/sites/default/files/Femicide%20XII\\_0.pdf](http://femicide-watch.org/sites/default/files/Femicide%20XII_0.pdf) [19.08.2021].

Vortrag „Wenn ich dich nicht haben kann, soll dich niemand haben – Femizide in Deutschland“ am 17. Mai 2021 für die Veranstaltungsreihe „Gender im Recht“.